



# FAQ zur Verordnung für Pilotausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

## Worum geht es in der Verordnung?

Mit der [Freiflächenausschreibungsverordnung](#) wird die im Koalitionsvertrag und in der EEG-Novelle 2014 beschlossene Pilotausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Pilotausschreibung) umgesetzt. Ab April 2015 ermittelt die Bundesnetzagentur die Förderhöhe für Strom aus Freiflächenanlagen über Ausschreibungen. Betreiber von neuen Anlagen erhalten dann grundsätzlich nur noch eine finanzielle Förderung nach dem EEG, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Gefördert werden Anlagen mit möglichst niedriger Förderhöhe pro Kilowattstunde.

## Was sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen?

Freiflächenanlagen – auch Solarparks genannt – sind Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), die ebenerdig auf einer freien Fläche ausgestellt sind. Hierunter fallen zum Beispiel PV-Anlagen auf ehemaligen Tagebaugeländen, aufgegebenen Militärstandorten oder auf Ackerflächen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz und die Verordnung geben bestimmte Flächenanforderungen vor – und nur PV-Anlagen auf Flächen, die diese erfüllen, erhalten künftig eine finanzielle Förderung.

Freiflächenanlagen sind dabei nicht zu verwechseln mit PV-Anlagen, die etwa auf Dächern von Gebäuden, an Fassaden oder auf sonstigen baulichen Anlagen montiert sind. Diese werden von der Verordnung nicht erfasst. Für sie gilt weiterhin das Fördersystem des EEG mit gesetzlich festgelegten Tarifen für den eingespeisten Strom.

## Was ist das Ziel der Pilotausschreibung?

Mit der Pilotausschreibung sollen die Ausbauziele für Photovoltaik-Freiflächenanlagen – unter Wahrung hoher Akzeptanz und Akteursvielfalt – kostengünstiger erreicht, der Zubau von Photovoltaik-Freiflächen kontinuierlich weitergeführt und Erfahrungen für das künftige Ausschreibungsdesign für die anderen Erneuerbare-Energien-Sparten gesammelt werden.

## Was ändert sich an der Förderung bestehender Solarparks?

Für bestehende Solarparks ändert sich überhaupt nichts. Sie erhalten weiterhin für 20 Jahre ihren bisherigen Fördersatz für den ins Netz eingespeisten Strom. Auch Solarparks, die gerade in Betrieb gegangen sind oder in den nächsten Monaten in Betrieb gehen, erhalten den für sie gültigen Fördersatz über die nächsten 20 Jahre. Lediglich für Solarparks, die sechs oder mehr Monate, nachdem die Bundesnetzagentur die erste Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen öffentlich bekannt gemacht hat, in Betrieb gehen, greifen die Änderungen: Sie erhalten keine gesetzlich festgelegte Förderung mehr, sondern müssen – um überhaupt eine Förderung nach dem EEG zu erhalten – erfolgreich an einer Ausschreibung teilnehmen.

## Wie verläuft das Ausschreibungs- und Bieterverfahren?

Ausschreibende Stelle ist die [Bundesnetzagentur \(Bnetza\)](#). Sie wird in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils drei Ausschreibungsrunden durchführen. Die Ausschreibung wird sechs bis acht Wochen im Voraus angekündigt. Bereits im Februar 2015 wird die Bundesnetzagentur die erste Ausschreibung auf ihrer Internetseite bekannt machen. Gebote können dann bis zum 15. April 2015 bei der Bundesnetzagentur eingereicht werden. Danach sind weitere Ausschreibungen alle vier Monate zum 1. des Monats vorgesehen. Insgesamt sollen jährlich Anlagen in einem Umfang von durchschnittlich 400 Megawatt (MW) realisiert werden. Zu diesem Zweck werden im Jahr 2015 500 MW, im Jahr 2016 400 MW und im Jahr 2017 300 MW ausgeschrieben. Für den Fall, dass Anlagen nicht realisiert werden, wird das Volumen der folgenden Ausschreibungen entsprechend angepasst.

Investoren können sich mit einem Projekt oder mehreren Projekten bewerben. Folgende Dokumente müssen dazu vorhanden sein: der Aufstellungs- oder Änderungsbeschluss für einen Bebauungsplan bzw. ein Offenlegungsbeschluss oder ein beschlossener Bebauungsplan – beide jeweils zu dem Zweck, eine Freiflächenanlage zu errichten. Mit der Bewerbung müssen die Investoren ein Gebot über die Fördersumme abgeben, die sie für den Betrieb ihres Solarparks verlangen (Cent/Kilowattstunde). Jeder Bieter muss zudem eine geringe Sicherheit hinterlegen (in der Regel vier Euro pro Kilowatt) und eine Gebühr bezahlen. Wichtig: Für eine erfolgreiche Teilnahme müssen die Investoren die Formulare der Bundesnetzagentur verwenden und die Vorgaben der Verordnung zu den Inhalten der Gebote beachten. Informationen zum Ablauf der Ausschreibungsverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.bundesnetzagentur.de/ee-ausschreibungen](http://www.bundesnetzagentur.de/ee-ausschreibungen) veröffentlicht.

## Wer erhält den Zuschlag?

Entscheidend für den Zuschlag im Rahmen der Ausschreibung ist die gebotene Höhe des Fördersatzes. Nach und nach erhalten diejenigen Investoren einen Zuschlag, die die jeweils niedrigste finanzielle Förderung bieten – und zwar so lange, bis das ausgeschriebene Volumen versteigert ist. Geboten wird jeweils die Höhe des anzulegenden Werts, der den Maßstab für die gleitende Marktprämie bildet. Damit bleibt der Fördermechanismus des EEG 2014 im Grundsatz unverändert. Auf die Zuschlagsentscheidung müssen die Bewerber nicht lange warten: Innerhalb von wenigen Wochen nach dem Gebotstermin prüft die Bundesnetzagentur alle Gebote und macht die Zuschläge und das Auktionsergebnis öffentlich auf ihrer Internetseite bekannt.

## Welche Leistung darf ein geplanter Solarpark haben, um bei der Bewerbung berücksichtigt werden zu können? Wie werden Anzahl und Verteilung der Projekte gesteuert?

Die Maximalgröße eines Projekts ist auf 10 Megawatt beschränkt, dies entspricht einer Fläche von maximal circa 20 Hektar. Zugleich stellen geeignete Maßnahmen sicher, dass sich die Projekte großflächig verteilen und nicht in einer Region konzentrieren.

## Welche Flächen kommen für Ausschreibungen in Frage?

2015 können grundsätzlich alle Freiflächenanlagen, die die Vorgaben des EEG 2014 erfüllen, eine Förderung erhalten. Das heißt, dass Gebote für PV-Anlagen auf Konversionsflächen – also auf ehemaligen Militär-, Industrie-, Gewerbe-, Wohnungsbau- oder Verkehrsflächen – sowie für PV-Anlagen auf versiegelten Flächen und auf Seitenrandstreifen von Autobahnen und Schienenwegen im Abstand von 110 Metern abgegeben werden dürfen. Diese bereits seit 2014 für den PV-Ausbau vorgesehenen Flächen werden ab 2016 maßvoll erweitert. Dann können auch Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) genutzt und jährlich maximal zehn Freiflächenanlagen auf Ackerflächen in [benachteiligten Gebieten](#) gefördert werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Inanspruchnahme von Ackerflächen mengenmäßig begrenzt bleibt.

## **Wie wird sichergestellt, dass auch Bürgerenergiegenossenschaften bei den Ausschreibungen zum Zug kommen (Stichwort: Akteursvielfalt)?**

Ob Stadtwerke, Projektentwickler, Bürgerenergiegenossenschaften oder Privatpersonen: Es gibt keine Beschränkungen, welche Akteure Gebote abgeben dürfen. Die Ausschreibung ist einfach, transparent und verständlich gestaltet, so dass möglichst viele verschiedene Investoren daran teilnehmen können. Auch die Eintrittsgebühren und Strafzahlungen fallen moderat aus und mindern so das finanzielle Risiko der Bieter. Insgesamt sind die Barrieren für die Teilnahme an den Ausschreibungen bewusst niedrig gehalten, so dass grundsätzlich auch Bürgerenergieprojekte und Energiegenossenschaften zum Zug kommen können.

## **Wie wird sichergestellt, dass die ausgeschriebenen Anlagen tatsächlich gebaut werden?**

Um sicherzustellen, dass die Solarparks auch tatsächlich gebaut werden, muss jeder Investor eine Kautionshöhe von 50 Euro pro Kilowatt nach der Zuschlagserteilung hinterlegen. Verzögert sich der Bau und damit die Inbetriebnahme, drohen Strafen: Ist die Anlage nach 24 Monaten noch nicht in Betrieb, fällt als Vertragsstrafe die volle Kautionshöhe an und die Berechtigung zur Förderung wird entzogen.

## **Wie geht es weiter mit der Förderung für Erneuerbare Energien?**

In den nächsten Jahren sollen mit der PV-Pilotausschreibung Erfahrungen gesammelt werden. Im EEG 2014 wurde als Zielbestimmung festgehalten, dass grundsätzlich auch für die anderen Erneuerbare-Energien-Technologien ab spätestens 2017 die Höhe der finanziellen Förderung über Ausschreibungen bestimmt werden soll. Hierfür muss jedoch zunächst das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert werden, da das derzeitige EEG 2014 keine rechtliche Grundlage für die Umstellung der Förderung für die anderen Erneuerbare-Energien-Technologien enthält. Eine entsprechende Anpassung ist 2016 geplant. Für bis Ende 2016 geplante Anlagen enthält § 102 EEG 2014 noch eine spezielle Übergangsvorschrift.

## **Wer ist mein Ansprechpartner für weitere Fragen zum Ausschreibungsverfahren?**

Die Ausschreibungen führt die Bundesnetzagentur durch. Sie beantwortet auch alle weiterführenden Fragen zum Ausschreibungsverfahren.

Sie erreichen sie per E-Mail unter [ee-ausschreibungen@bnetza.de](mailto:ee-ausschreibungen@bnetza.de) oder unter Tel.: 0228-14 5666.